

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 84.

Sonntag den 25. März.

1855.

Verordnung,

die Höhe der zum 1. April d. J. fälligen Brandversicherungsbeiträge betreffend;

vom 19. März 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, 2c. 2c. 2c.

finden Uns, in Erwägung, daß nach §. 43 des Gesetzes vom 14. November 1835, die Einrichtung der Immobilienbrandversicherungsanstalt betreffend, die erste halbjährliche Rate der Brandversicherungsbeiträge bereits künftigen ersten April zu entrichten ist, die nach Maßgabe der nur gedachten Gesetzesstelle mit der dermaligen Ständeversammlung bereits eingeleitete Berathung über die Höhe der während der laufenden Finanzperiode von 1855/57 auszuschreibenden Brandcassendeiträge aber voraussichtlich nicht zeitig genug zu Ende geführt sein wird, um bis dahin das vorschriftsmäßige Ausschreiben der gedachten Beiträge beanstanden zu können, bewogen, auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde hiermit zu verordnen,

daß die Brandversicherungsbeiträge zu dem, künftigen 1. April d. J. fälligen ersten Halbjahrestermine nach der durch den Ausgabemehrbetrag in der abgelaufenen und den muthmaßlichen Bedarf während der laufenden Finanzperiode bedingten Höhe von

jährlich 12 Rgr. 8 Pf. für je 100 Thaler

oder

halbjährlich 1 Rgr. 6 Pf. von je 25 Thalern der Versicherungssumme;

zu erheben seien, wobei jedoch für den Fall, daß die Jahresbeiträge künftig auf einen geringeren, als den obangegebenen Satz fixirt werden sollten, vorbehalten bleibt, den Beitragspflichtigen das diesfalls am 1. künftigen Monats April zu viel Erhöbene auf die, den 1. October künftige Jahresfrist im Halbjahresraum in Anrechnung bringen zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dresden, den 19. März 1855.

(L. S.)

Johann.

Dr. Ferdinand Schinsky.

Friedrich Ferdinand Schr. v. Beust.

Bernhard Habenhorst.

Johann Heinrich August Wehr.

Johann Paul von Falkenstein.

Die vorstehende Verordnung, die Höhe der zum 1. April d. J. fälligen Brandversicherungsbeiträge betreffend, ist nach §. 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851, in allen, unter die Bestimmung dieser Gesetzesstelle fallenden Beilagen zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 20. März 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Eppendorf.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 21. März 1855.

Nach Eröffnung der Sitzung gab das Collegium seine Zustimmung zur Bestellung des Advocaten Ludwig Müller als Actor bei der Stadtgemeinde in dem zum Nachlasse des früheren Landgerichtsdirectors Adv. Stockmann eröffneten Concurse, und erklärte, auf Vorschlag des Vorstehers Adv. Franke, dem die Speiseanstalt leitenden Hilfsverein für Uebersendung einer diese Anstalt betreffenden Druckschrift seinen Dank und seine Anerkennung der hochwürdigen Wirksamkeit jener Männer zu Protokoll. In dem Begleitschreiben sagt der Hilfsverein:

„Die vielfältigen Anfragen über Einrichtung, Betrieb und Erfolg der Leipziger städtischen Speiseanstalt, die sowohl von Privaten, als auch von Behörden des In- und Auslandes an den unterzeichneten Verein kamen, veranlaßten denselben, eine jährlich specielle Darlegung seines Wirkungskreises, so wie eine Uebersicht seines sechsjährigen Betriebes zusammenzustellen. Er wußte sich dazu um so mehr gedrungen, als bei dem allwärts gefühlten Bedürfnis nach Errichtung von Speiseanstalten, es gewiß von Interesse ist, gemachte Erfahrungen zu benutzen, und man theilweise noch glaubt, solche Anstalten müßten nur

„als Beiverke der Armenversorgung angesehen, und könnten nur mit bedeutenden laufenden Opfern erhalten werden; während die Leipziger Speiseanstalt ihren Betrieb nur durch sich selbst erhält. Denn die kleinen Ueberschüsse, die sie trotz der hohen Nahrungsmittelpreise machte und die sie zur Abzahlung ihrer Capitalschuld verwendet, könnte sie unter andern Verhältnissen, als die ihrigen sind, eben so gut zur Verzinsung und allmählichen Tilgung des Anlagecapitals verwenden, so daß sie eigentlich nur die darauf verwendeten Kräfte ihrer Mitglieder dem allgemeinen Besten zum Opfer bringt.“

„Der Hilfsverein wird sich freuen, wenn das Ergebnis seines Wirkens in so weitem Kreise als möglich bekannt wird, um dadurch und durch die Benutzung der von ihm gemachten Erfahrungen auch anderweit zur Abhilfe mancher Noth wenigstens mittelbar etwas mit beitragen zu können.“

Die Ernennung des bisherigen Assistenten König zum Einnehmer bei der Stadtkömer-Einnahme wurde angezeigt, und die Abrundung des Gehalts dieser Stelle nach Vorschlag des Rathes auf 400 Thlr. jährlich genehmigt.

Ferner trug der Vorsteher Franke eine Zuschrift der, für Begutachtung des Baues am Georgenhaufe vom Collegium zugezogenen Sachverständigen Brandvorf.-Insp. Kanitz und Architekt